

## Satzung vom 09.11.2011

### zur 16. Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW 610), in Verbindung mit der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze vom 19. Dezember 1990, alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 08.11.2011 folgende Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze beschlossen:

#### Art. I

§ 1 Buchstabe A – C der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

#### **A. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

	Gebühr in EUR
<u>1. Reihengräber</u>	
1.1 Erwerb eines <b>Kinderreihengrabes</b> Totgeburten u. Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre)	144,00
1.2 Erwerb eines <b>Reihengrabes</b> Personen über 5 Jahre (25 Jahre)	858,00
1.3 Erwerb eines <b>anonymen Reihengrabes</b> auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre)	1.608,00
<u>2. Wahlgräber</u>	
2.1 Erwerb (25 Jahre) und Wiedererwerb eines <b>Wahlgrabes</b> Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird, 1/25 der Gebühr	1.144,00
<u>3. Urnengräber</u>	
3.1 Erwerb eines <b>Urnengrabes mit Grabplatte</b> auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre)	1.089,00
3.2 Erwerb eines <b>anonymen Urnengrabes</b> auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre)	163,00
3.3 Erwerb eines <b>Einzelurnengrabes</b> (25 Jahre) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird, 1/25 der Gebühr	206,00
3.4 Erwerb eines <b>Mehrfachurnengrabes</b> (25 Jahre) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird, 1/25 der Gebühr	858,00

## **B. Gebühren für die Bestattung**

1. In ein Kinderreihengrab	134,00
2. In ein sonstiges Reihen-/Wahlgrab	419,00
3. in ein Urnengrab	67,00

## **C. Gebühren für sonstige Leistungen**

<b>1. Benutzung der Friedhofshallen</b>	
1.1 Benutzung der Leichenzellen und des Einsegnungsraumes	422,00
1.2 Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf einem gemeindlichen Friedhof beigesetzt wird / je Tag	106,00
<b>2. Erteilung der Erlaubnis für das Aufstellen von Grabmalen, Grabsteinen und Grabkreuzen</b>	10,00

## **Art. II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Weeze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weeze, 09.11.2011

Gemeinde Weeze

Ulrich Francken  
Bürgermeister